

# Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss -LadSchlG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S 2407) in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl S. 956), zul. geändert durch § 1 der Verordnung vom 14.12.2010 (GVBl S. 853) erlässt der Markt Luhe-Wildenau folgende

## Verordnung

### § 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadSchlG dürfen abweichend von § 3 LadSchlG aus Anlass

**des Krammarktes am Sonntag vor Ostern  
des Johannismarktes am vierten Sonntag nach Pfingsten  
des Schutzengelmarktes am ersten Sonntag im Monat  
September  
und des Kirchweihmarktes am Sonntag vor Martini**

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre lang.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.08.1999 außer Kraft.

Luhe-Wildenau, den 23. November 2011  
Markt Luhe-Wildenau

Dr. Preißer  
Erster Bürgermeister